

# Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale

## Wahlordnung

für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des/der Vorstandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters und der Schaubeauftragten. Grundlage sind das Wasserverbandsgesetz und die Verbandssatzung.

### 1. Grundsätze

- 1.1. Alle Mitglieder tragen sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein.
- 1.2. Dabei werden Stimmkarten zu je 1 Stimme, 2 Stimmen, 5 Stimmen sowie 7 Stimmen ausgegeben.

Die Stimmenzahl jedes Mitgliedes soll dabei auf möglichst wenige und möglichst hohe Stimmkarten verteilt werden. Im Falle einer geheimen Wahl werden zu jeder Stimmkarte stimmenmäßig entsprechende Stimmzettel ausgegeben. Damit wird im Falle der geheimen Wahl das Wahlgeheimnis gewahrt und ein Rückschluss auf das Mitglied vermieden.

### 2. Regelungen vor Wahlbeginn

#### 2.1. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist, soweit nicht im Zusammenhang mit der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt worden, vor Beginn der Wahlhandlungen festzustellen.

#### 2.2. Wahlvorstand

Die Verbandsversammlung schlägt den/die Wahlleiter/-in, 4 Stimmenzähler und den Protokollanten vor. Kandidaten, die sich einer in der Sitzung anstehenden Wahl stellen, dürfen nicht im Wahlvorstand mitarbeiten. Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle dürfen als Stimmenzähler und Protokollant/-in fungieren. Die Verbandsversammlung stimmt über den/die Wahlleiter/-in, die Stimmenzähler und den Protokollführer durch Handzeichen ab. Sie bilden den Wahlvorstand.

Der/die Wahlleiter/-in eröffnet die Wahlhandlung.

### 3. Wahl des Vorstandes des Verbandes

#### 3.1. Kandidatenliste

Jedes Verbandsmitglied ist gemäß Verbandssatzung berechtigt, ~~bis zur Durchführung der Wahl~~ Kandidaten vorzuschlagen. ~~Jedes Mitglied ist berechtigt, für jede in der Verbandssatzung festgesetzten Vorschlagsregionen Vorschläge zunächst aus der Vorschlagsregion zu unterbreiten.~~ Wahlvorschläge ~~können auch schon vor der Wahlversammlung~~ sind nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle ~~schriftlich ihr gegenüber 4 Wochen vor der Durchführung der Wahl schriftlich einzureichen~~ erfolgen. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Dies erfolgt durch mündliche oder schriftliche Zustimmungserklärung. Vorschläge ohne eigene Zustimmung des Kandidaten können nicht auf die Kandidatenliste gesetzt werden.

~~Werden bei Eröffnung der Wahlhandlung keine weiteren Vorschläge unterbreitet und steht für jede Vorschlagsregion mindestens ein Kandidat fest, ist die Kandidatenliste in der vorliegenden Form zu schließen.~~

~~Steht keine Kandidatenliste fest oder steht für eine Vorschlagsregion nicht mindestens ein Kandidat fest, sind die Kandidaten dafür durch Zuruf aus der Verbandsversammlung aus dem gesamten Verbandsgebiet zu ermitteln.~~

Nach Ablauf der Einreichungsfrist fertigt die Geschäftsstelle eine Kandidatenliste an, welche unverzüglich den Mitgliedern des Verbandes zugesendet wird.

Alle Kandidaten stellen sich vor.

### 3.2. Wahlverfahren

#### 3.2.1. Offene Wahl

Bei der offenen Abstimmung wird über jeden Kandidaten durch Erheben der Stimmkarte entsprechend der Stimmzahl des jeweiligen Mitglieds abgestimmt. Zur korrekten Protokollierung werden die Stimmen „dafür“ und „dagegen“ getrennt und nacheinander für die 1er-, 2er-, ~~3er~~, 5er- und 7er-Stimmkarten abgefragt.

#### 3.2.2. Geheime Wahl

~~Da die Regelform der Abstimmung die offene Wahl ist, hat der Wahlvorstand eine Frage suggestiver Art nach einem möglichen Antrag auf geheime Wahl zu vermeiden.~~

Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Jedes Mitglied erhält ~~nun~~ vom Wahlvorstand gegen Vorlage ~~einer Stimmkarte seiner Stimmkarten mit Stimmzahl, einen der Stimmzahl~~ entsprechenden ~~1er, 2er, 5er und 7er~~ Stimmzettel. ~~Am Ende der Stimmzettelausgabe wird gefragt, ob jedes Mitglied zu jeder Stimmkarte Stimmzettel erhalten hat. Unstimmigkeiten können noch reguliert werden. Danach ist die Stimmzettelausgabe abgeschlossen.~~

Die Wahl erfolgt durch Abgabe gefalteter, nicht unterschriebener und nicht gekennzeichnete Stimmzettel, auf denen die Kandidaten, ~~gruppiert nach Vorschlagsregionen, innerhalb derer~~ in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Schrift aufgeführt sind (Muster s. Anlage 1).

Die Verbandsmitglieder wählen mit der Anzahl der Stimmen, die ihrem Stimmanteil in der Verbandsversammlung entsprechen. Ein Verbandsmitglied kann pro Stimmzettel nur mit einer einheitlichen Stimmabgabe wählen.

Auf jedem Stimmzettel können ~~für jede Vorschlagsregion nur eine Stimme abgegeben werden und~~ insgesamt nur so viele Stimmen ~~abgegeben werden~~ wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

### 3.3. Wahlergebnis

#### 3.3.1. Auszählung

Zunächst sind die abgegebenen Stimmzettel nach ihrer Stimmenwertigkeit zu sortieren und Stapel zu bilden. Dabei prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmen. Wird ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme. Werden mehr Kandidaten angekreuzt, als zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Werden weniger Kandidaten angekreuzt, als zur Wahl vorgeschlagen, ist der Stimmzettel gültig.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er Zusätze enthält oder die Namen von Personen, die nicht Kandidaten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand per Abstimmung über die Gültigkeit. Die Abstimmung ist auf der Rückseite des in Frage stehenden Stimmzettels zu protokollieren.

Sodann übernimmt für jeden Stapel ein Paar aus Ansager und Schreiber aus dem Wahlvorstand die Auszählung. Dazu führt der Schreiber ~~eine~~ Strichliste auf einem leeren, mit

der Stimmenwertigkeit des zugehörigen Stapels versehenen Stimmzettels. Alle Strichlisten werden vom gesamten Wahlvorstand unterzeichnet und sind Bestandteil der Niederschrift (Anlage 2).

### 3.3.2. Feststellung des Wahlergebnisses

~~Gibt es für eine Vorschlagsregion mehr Kandidaten als zu Wählende, sind die gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Gibt es für eine Vorschlagsregion nur einen Kandidaten, ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.~~ Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist in analoger Anwendung des Punktes 3.3.2. geheim zu wählen.

Das protokollierte Wahlergebnis ist sofort zu verlesen und die gewählten Vorstandsmitglieder zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Es ist nachzufragen, ob gegen Wahlhandlung und Protokoll Einspruch erhoben wird.

Von nicht anwesenden Gewählten muss eine schriftliche Erklärung bis spätestens 7 Tage nach der Wahl in der Geschäftsstelle vorliegen, die die Annahme ihrer Wahl bestätigen. Sofern diese Erklärung nicht vorliegt, ist der gewählt, der nach Ziffer 3.5. die nächst meisten Stimmen erreicht hat. Auch er hat spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe dieser Nachrückesituation die Annahme der Wahl zu erklären. Ist der Vorstand mangels Annahmeerklärungen nicht arbeitsfähig, ist umgehend zu einer neuen Verbandsversammlung einzuladen.

### 3.4. Ersatzmitglieder / Nachrücker für den Vorstand

~~Sofern in einer Vorschlagsregion mehrere Kandidaten angetreten sind, rückt im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes der Kandidat aus derselben Vorschlagsregion nach, der die meisten Stimmen nach dem ausgeschiedenen Mitglied errungen hat.~~ Gibt es ~~hier~~ Stimmgleichheit zwischen Nachrückern und einigen sich diese nicht gütlich, entscheidet das Los. ~~das durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu ziehen ist.~~

~~Sofern in einer Vorschlagsregion nur ein Kandidat zur Wahl angetreten war, rückt~~ Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ~~rückt~~ der/~~die~~ Ersatzkandidat/~~-in~~ in den Vorstand nach, der gemäß Wahl Niederschrift die meisten Stimmen aller ~~(aus allen Vorschlagsregionen)~~ nicht in den Vorstand gewählten Kandidaten errungen hat.

## 4. Wahl des/~~der~~ Vorstandsvorsitzenden und seine-s/~~r~~ Stellvertreter-s/~~in~~

### 4.1. Kandidatenvorschläge / Konstituierung

Die anwesenden gewählten Vorstandsmitglieder ziehen sich kurz zur Beratung zurück. ~~Der Vorstand~~ Die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes unterbreiten der Verbandsversammlung den Vorschlag zur Kandidatur des/~~der~~ Vorstandsvorsitzenden und seine-s/~~in~~ Stellvertreter-s/~~in~~ aus der Mitte des gewählten Vorstandes. Der Vorschlag mehrerer Kandidaten ist möglich.

### 4.2. Wahlverfahren / Wahlergebnis

Das Wahlverfahren erfolgt analog Ziffer 3.3. und 3.4. dieser Wahlordnung. Gewählt ist der Kandidat der bei alleiniger Kandidatur mehr „dafür“ als „dagegen“ Stimmen erhält oder bei der Kandidatur mehrerer Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verbandsmitglieder erhält.

## **5. Wahl der Schaubeauftragten des Verbandes**

### 5.1. Kandidatenvorschläge

Für die in der Satzung festgelegten Verbandsschauen werden aus der Verbandsversammlung analog dem Verfahren nach Ziffer 3.1. Schaubeauftragte nach Schaubezirken/~~Vorschlagsregionen~~ vorgeschlagen. Die Kandidaten für das Amt des zu Schaubeauftragten nehmen an der Wahlversammlung teil, um sich vorzustellen und im Falle der Wahl die Annahme erklären zu können. Bei nichtanwesenden Kandidaten ist wie im Punkt 3.4.2, Abs. 3 zu verfahren.

### 5.2. Wahlverfahren

Die Wahlhandlung erfolgt entsprechend Ziffer 3.2. bis 3.4. .

## **6. Abschluss der Wahlhandlung**

Der/die Wahlleiter/-in schließt die Wahlhandlung. Das Protokoll ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der ~~Verbandsversammlung~~ am 23.10.2019 stattfindenden Verbandsversammlung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle älteren Wahlordnungen außer Kraft.